Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Postfach 233
8730 Uznach

15. Juli 2015

Geschäft Nr. 15-5476
Gemeinde Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Burgerriet**

Die Grundstücke Nrn. 877, 1275, 1502 und 1505 sowie Teile der Parzellen Nrn. 847, 1500, 1507 und 1550 und 1589 werden gemäss dem kommunalen Richtplan von der WG3-Zone in die GI-Zone (GI C) umgezont.
Das rund 17'930m^2 grosse Gebiet zwischen dem Ziegelhofweg und der Benknerstrasse eignet sich aufgrund seiner Lage als Standort für Gewerbe- und Industriebetriebe. In Uznach sind nur begrenzte Reserven an entsprechendem Bauland vorhaben, welche für die Ansiedlung von mässig störenden Gewerbe- und Industriebetrieben ermöglicht.

Der Erlass wurde vorgeprüft, angepasst und anschliessend dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'090.--.
   Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	950.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr.	140.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V. Strauss

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation